



**7614/AB
vom 25.03.2016 zu 7718/J (XXV.GP)**

BMJ-Pr7000/0015-III 1/2016

**REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ**

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7718/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl sowie weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Drohnen und der damit verbundenen Rechtslage“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage – soweit sie den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz betrifft – aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4 und 8:

Anzeigen und Strafverfahren im Zusammenhang mit Drohnen bzw. unbemannten Luftfahrzeugen können nicht gesondert automationsunterstützt ausgewertet werden, sodass mir dazu keine statistischen Daten zur Verfügung stehen. Eine besondere strafrechtliche Relevanz (siehe Fragepunkt 7) und damit einen Regelungsbedarf sehe ich in diesem Bereich derzeit nicht.

Zu 5:

Gemäß § 297 ABGB erstreckt sich das Eigentumsrecht des Grundeigentümers auch auf den in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraum. Daher kann der Liegenschaftseigentümer grundsätzlich kraft des ihm zukommenden Ausschließungsrechts (§ 354 ABGB) Eingriffe in die Luftsäule über seinem Grundstück mit den Mitteln des Zivilrechts untersagen und abwehren, soweit eine Herrschaft über diese Luftsäule möglich ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach § 2 Luftfahrtgesetz die Benützung des Luftraumes durch Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge im Fluge frei ist, soweit sich aus dem Luftfahrtgesetz nichts anderes ergibt.

Für das Luftfahrtgesetz und somit auch für die Frage, inwieweit Überflüge luftfahrtrechtlich zulässig sind, ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig.

Zu 6:

Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, gegen ein unberechtigtes Überfliegen mit

Eigentumsfreiheitsklage nach § 523 ABGB oder mit einer Besitzstörungsklage vorzugehen. Selbst wenn das Überfliegen luftfahrtrechtlich zulässig sein sollte, steht es dem Grundeigentümer offen, gegen allfällige Immissionen daraus (vor allem Lärm oder Abgase) mit einer Unterlassungsklage nach § 364 Abs. 2 ABGB vorzugehen, sofern diese Immissionen das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benützung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen.

Zu 7:

Im österreichischen Zivilrecht ist das grundsätzliche Selbsthilfeverbot nach § 19 ABGB zu beachten. Demnach ist Selbsthilfe nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn staatliche Hilfe zu spät käme. Im Falle der Beschädigung kommen Schadenersatzansprüche in Betracht.

Aus strafrechtlicher Sicht kommt im Fall der Beschädigung eine grundsätzliche Verantwortlichkeit nach § 125 StGB (Sachbeschädigung) in Betracht. Demnach ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer eine fremde Sache (vorsätzlich) zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht.

Ob dem Täter ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund zu Gute kommen kann, der letztlich seine Straflosigkeit bewirkt, kann lediglich theoretisch abstrakt beurteilt werden. Notwehr (§ 3 StGB) dürfte aufgrund der taxativen Rechtsgutaufstellung nicht in Betracht kommen, entschuldigender Notstand (§ 10 StGB) könnte zumindest überlegt werden. Wer demnach eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war.

Der geforderte Nachteil könnte (je nach „Funktion“ der Drohne) in einer Verletzung des Eigentums oder/und auch der Privatsphäre liegen. Inwieweit Überflüge mit Drohnen luftfahrtrechtlich zulässig sind (und demnach keine Beeinträchtigung des Eigentums darstellen), obliegt grundsätzlich der Beurteilung des für das Luftfahrtgesetz zuständigen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. Dessen ungeachtet muss die Gefahr, die der Notstandstäter abwenden will, jedenfalls groß genug sein, um ein entsprechend dringendes Motiv zur Verletzung von Rechtsgütern anderer abzugeben. Dies scheint im Fall einer (möglichen) bloßen Eigentumsverletzung jedoch ohnedies schwer vorstellbar. Die Verletzung der Privatsphäre wiegt hierbei wohl schwerer, wobei Grundvoraussetzung der Annahme des § 10 StGB ist, ob auch von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen in der Lage des (sich auf Notstand berufenden) Täters kein anderes Verhalten zu erwarten wäre. Eine das eigene Grundstück überfliegende

Drohne abzuschießen, liegt – ungeachtet deren Ausstattung (etwa mit Kamera) – wohl außerhalb des Verhaltensspektrums eines maßgerechten Menschen.

Letztlich wird – auch iSd des staatlichen Gewalt- und Sanktionsmonopols – wohl eine Verantwortlichkeit des Abschießenden nach § 125 StGB Platz greifen müssen.

Zu 9:

Aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht berühren Videoüberwachungen und andere optische Überwachungsmaßnahmen das nach § 16 ABGB (iVm Art 8 EMRK) zu beachtende Recht auf Achtung des Privatbereichs und der Geheimsphäre in besonderer Weise. Auf Aspekte des Datenschutzes kann ich jedoch mangels Zuständigkeit nicht eingehen.

Mit Blick auf den konkreten Einzelfall hat eine Abwägung zwischen den Interessen des Überwachenden und der überwachten Person stattzufinden. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs kann schon das Ausrichten von Videokamera-Attrappen bzw. das dauernde Beobachten des Nachbargrundstückes einen unzulässigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der überwachten Person darstellen, wenn die Persönlichkeitsrechtsverletzung durch das Gefühl ständiger Überwachung in diesen Fällen im Verhältnis zu den Interessen der überwachenden Person (zB. Sicherheit) schwerer wiegt. Beispielsweise hat der Oberste Gerichtshof in einem Fall die systematische und identifizierende Videoüberwachung eines bestimmten Hauses für unzulässig erklärt, die auch nicht mit dem Interesse an der Erlangung von Beweismitteln für ein Gerichtsverfahren gerechtfertigt werden kann, weil hierfür gelindere Mitteln zur Verfügung stehen (8 Ob 108/05y). Eine Überwachung im Sinne einer technischen Aufzeichnung bedeutet schon hinsichtlich der Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit einen größeren Eingriff als eine bloße Beobachtung mit dem Auge.

Im konkreten Einzelfall ist es freilich Sache der unabhängigen Rechtsprechung, eine Abwägung der Interessen vorzunehmen.

Wien, 25. März 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

